

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2016.00001 vom 4. März 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VK.2016.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2016.00001 du 4 mars 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2016.00001 del 4 marzo 2016

Regeste

ausstehende Subventionsbeiträge (Leistungsstörungen hinsichtlich der Leistungsvereinbarung 2013-2016) | [Begehren um (superprovisorische) Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Einreichung einer verwaltungsrechtlichen Klage] Zuständigkeit des Abteilungsvorsitzenden (E. 1). Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen sind nicht zwingend im Klageverfahren zu beurteilen; entscheidend ist vielmehr, ob trotz der vertraglichen Regelung dem Gemeinwesen weiterhin eine Verfügungskompetenz zustehe (E. 2.1). Über die hier in der Hauptsache strittigen Teilzahlungen von Staatsbeiträgen kann der Gesuchsgegner mittels Verfügung befinden; in der Hauptsache ist das Klageverfahren deshalb unzulässig. Das Verwaltungsgericht wäre für die Beurteilung des Massnahmebegehrens auch nicht zuständig, wenn in der Hauptsache auf dem Anfechtungsweg vorgegangen würde (E. 2.2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 86 in Verbindung mit §§ 65a Abs. 2, 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Selbständig eröffnete Entscheide über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, die vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für die Dauer des Hauptverfahrens Bestand haben bzw. unter der Bedingung, dass ein Hauptverfahren eingeleitet wird, sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2015 (BGG, SR 173.110) zu qualifizieren (BGE 137 III 324 E. 1.1, 134 I 83 E. 3.1). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Art. 83 lit. k BGG erklärt die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über Subventionen für unzulässig, auf die kein Anspruch besteht. Soweit ein Anspruch auf die Subvention geltend gemacht wird, kann demnach die ordentliche Beschwerde erhoben werden. Andernfalls steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.